



**EPM** ESF-Projekte managen  
Erfolg sichern



**NEWSLETTER NR. 4/2019 - OKTOBER 2019**

## **EPM-SCHULUNGSANGEBOT**

### **NÄCHSTE SCHULUNGSTERMINE**

#### **A3 – Projektumsetzung kompakt am 06.11.2019**

Dozentinnen: Sieglinde Ams und Sabine Baumann

#### **B2 – Belegführung & Dokumentation am 11.11.2019**

Dozentinnen: Sieglinde Ams und Sabine Baumann

Die Seminare finden in Stuttgart-Vaihingen statt. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Seminaren und zur Anmeldung finden Sie **hier**.

**Zur Seminarübersicht**

**Zum Schulungskalender**

## **DER ESF IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

### **ÄNDERUNG DER NBEST-P-ESF-BW ZUM AUGUST 2019**

Anfang August 2019 wurden die NBest-P-ESF-BW aktualisiert auf der ESF-Website veröffentlicht. Die neue

NBest-P (Stand: 01.08.2019) gelten für alle Bewilligungen ab dem 01.08.2019. Für Bewilligungen vor dem 01.08.2019 gelten die alten NBest-P (Stand: 23.12.2016) mit allen entsprechenden Bedingungen. Einzige Ausnahme hiervon ist die geänderte Aufbewahrungsfrist, welche für alle Projekte der laufenden Förderperiode gilt.

Die wichtigsten Änderungen aus EPM-Sicht betreffen die folgenden Themen:

- **Aufbewahrungsfrist:** Die Aufbewahrungsfrist ändert sich **für alle Projekte** der laufenden Förderperiode. Die bisherige Aufbewahrungsfrist bis zum 31.12.2031 wird **auf den 31.12.2028 verkürzt**.
- **Abschreibungen (neuer Abschnitt, in den alten NBest-P bisher nicht enthalten):** Sofern bei dem geförderten Projekt Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt werden dürfen, sind diese als (gegebenenfalls anteiliger) Jahresbetrag in den zahlenmäßigen Nachweis aufzunehmen. Das gilt sowohl für Abschreibungen über die Nutzungsdauer (§ 7 EStG), als auch für Sammelabschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2a EStG) ebenso wie für Abschreibungen, die pauschal erstattet werden. Für die Abrechnung von Abschreibungen ist eine Übersicht über die Zusammensetzung der berücksichtigungsfähigen Abschreibung erforderlich (vgl. NBest-P-ESF-BW mit Stand 01.08.2019). Diese Übersicht muss die folgenden Daten erhalten: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, Datum der Anschaffung bzw. Herstellung, betriebsübliche Nutzungsdauer bzw. Abschreibungsdauer, Abschreibungssatz, auf Förderung entfallende Nutzungsdauer und Abschreibungsbetrag je berücksichtigtem Gegenstand. Entsprechende Belege sind vorzuhalten.
- **Hinweis auf Landeskofinanzierungsmittel:** Laut den NBest-P mit Stand 23.12.2016 sollten bei Bewilligungen mit zusätzlichen Landeskofinanzierungsmitteln das Landes-Signet verwendet und zusätzlich mit einem schriftlichen Zusatz auf die Förderung hingewiesen werden. Da das Landes-Signet mittlerweile abgeschafft wurde, ist dieser Hinweis aus den alten NBest-P nicht mehr gültig und entfällt daher in den neuen NBest-P. Alle Projekte, unabhängig vom Bewilligungsdatum, können auf die Förderung durch Landeskofinanzierungsmittel mit der Logoreihe mit dem Schriftzug „Gefördert durch das Ministerium für [...] Baden-Württemberg aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes-Baden-Württemberg“ hinweisen. Da die Logoreihe den Förderhinweis enthält, kann auf einen zusätzlichen schriftlichen Fördersatz verzichtet werden. Die Logoreihe kann unter <https://www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos/> heruntergeladen werden.
- **Mittelanforderungen:** Bei Mittelanforderungen werden sowohl alle bisher entstandenen Aufwendungen und Einnahmen (IST-Daten) als auch die in einer konkret definierten Monatsanzahl voraussichtlich anfallenden künftigen Aufwendungen und Einnahmen (PLAN-Daten) berücksichtigt. Bei den voraussichtlichen Aufwendungen und Einnahmen handelt es sich um Schätzwerte (= Prognosewerte), die jedoch plausibel und nachvollziehbar und innerhalb einer konkreten Frist nach Mittelüberweisung ausgegeben sein müssen, sonst droht eine Rückforderung. Letzteres wird auch als Prognosezahlung benannt. In Bezug auf die konkrete Zeitspanne der Prognosezahlung ändert sich folgendes:
  - **Für Bewilligungen ab dem 01.08.2019** kann die **Prognosezahlung** bei Mittelanforderungen **künftig drei Monate** umfassen. Die Prognosezahlung muss dann auch innerhalb von einer Dreimonatsfrist nach Mittelzugang ausgegeben werden.
  - **Für Bewilligungen vor dem 01.08.2019** sind **weiterhin** Prognosezahlungen für die PLAN-Daten der künftigen **zwei Monate** möglich. Diese sind dann auch weiterhin innerhalb einer Zweimonatsfrist auszugeben.

Die aktuelle Version der NBest-P-ESF-BW in der Fassung 08/2019 finden Sie **hier**.

## AKTUELLES RUNDSCHREIBEN FÜR FACHKURSTRÄGER DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau informiert mit seinem neuen Rundschreiben vom 22.10.2019 die Fachkursträger des Förderbereichs Wirtschaft über die nächsten Upload-Termine wie auch die geänderte Aufbewahrungsfrist:

Der **nächste Stichtag für den Upload der Fachkurs-Teilnehmerdaten** auf das ZuMa-Portal der L-Ban (Upload-Tabelle) und das ISG-Portal (Kontaktlisten-Tabelle) ist **am 31.10.2019**.

Die **Aufbewahrungsfrist** für alle Belege sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängende Unterlagen der aktuellen ESF-Förderperiode 2014-2020/21 wurde verkürzt und gilt jetzt entsprechend der aktuellen Version der NBest-P-ESF-BW mit Stand von 08/2019 **bis mindestens zum 31.12.2028**.

 **Link Rundschreiben WM vom 22.10.2010**

## EPM-DISKURS

### STELLE DER EPM-PROJEKTKOORDINATION NEU BESETZT

Seit September 2019 gibt es mit Frau Dr. Kaja Tulatz eine neue EPM-Projektorganisation. Der Aufgabenschwerpunkt von Frau Dr. Tulatz liegt vor allem auf den EPM-Schulungen und der Koordination des Projekts. Frau Kissel und Frau Welt werden auch weiterhin im Projekt EPM tätig sein, übernehmen jedoch auch andere Aufgaben bei der Werkstatt PARITÄT.

### AKTUALISIERTE EPM-ARBEITSHILFEN

Aufgrund der oben beschriebenen Änderungen der NBest-P-BW (Stand: 01.08.2019) wurden folgende EPM Arbeitshilfen überarbeitet:

- Allgemeine Belegführung
- Aufbewahrungsfristen
- Berechnungsgrundlagen
- Bewilligungsbescheid
- Checkliste Termine
- Checkliste Verwendungsnachweis
- GWG, Poolabschreibung, Abschreibung
- Mittelanforderung
- Realkostenprinzip
- Vorbereitung Finanzbuchhaltung

Zu den Arbeitshilfen gelangen Sie **hier**.

## VERANSTALTUNGSHINWEISE

### EINFÜHRUNG IN DIE AKKREDITIERUNGS- UND ZULASSUNGSVERORDNUNG ARBEITSFÖRDERUNG (AZAV) – TRÄGER- UND MASSNAHMEZULASSUNGEN AM 19.11.2019 IN HEIDELBERG

Die Paritätische Akademie Süd bietet am 19.11.2019 in Heidelberg ein Tagesseminar zur "Einführung in die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) – Träger- und Maßnahmezulassungen" an. In diesem Tagesseminar werden erforderliche und praxisorientierte Informationen für die Vorbereitung auf eine Trägerzulassung nach der Akkreditierungs- und

Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (AZAV) gegeben. Im Anschluss des Seminars sind Sie in der Lage, sich auf die Träger- und Maßnahmezulassung vorzubereiten.

Weitere Informationen finden Sie **hier**.

**IMPRESSUM:** Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH, Hauptstraße 28, D-70563 Stuttgart-Vaihingen, Telefon: 0711 2155-420

**REDAKTION:** Werkstatt PARITÄT gemeinnützige GmbH, Kirsi-Marie Welt, E-mail: [info@esf-epm.de](mailto:info@esf-epm.de), Telefon: 0711 2155-419, Fax: 0711 2155-426

Interessierte ESF-Träger können den EPM-Newsletter kostenlos über die EPM-Homepage abonnieren. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte [hier](#).